

56

Amtsgericht Hannover

- Abschiebungshaftabteilung -

Dienstgebäude
Volgersweg 1
30175 Hannover

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

Amtsgericht: 43 XIV 176/17

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

betreffend den vietnamesischen Staatsangehörigen

[REDACTED]

geboren am [REDACTED] in [REDACTED]

alias: [REDACTED] geboren am [REDACTED]

z.Zt. JVA Hannover, Außenstelle Langenhagen

-Betroffener-

Verfahrensbevollmächtigter : Rechtsanwälte Lerche/ Schröder/ Fahlbusch/ Wischmann,
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover

weitere Verfahrensbeteiligte:

- Landkreis Jerichower Land Fachbereich Ordnung SG Ausländer und Flüchtlinge, In
der Alten Kaserne 9, 39288 Burg

-Antragstellerin-

- [REDACTED] vom Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V., Röpkestr. 12, 30173
Hannover

-als Vertrauensperson gemäß § 418 Abs. 3 Nr. 2 FamFG-

57

hat das Amtsgericht Hannover - Abteilung 43 - durch die Richterin am Amtsgericht Tittelbach-Helmrich nach persönlicher Anhörung des Betroffenen am 23.11.2017 beschlossen:

Der Antrag der Ausländerbehörde vom 21.11.2017 und 22.11.2017 auf Anordnung der Verlängerung der Sicherungshaft wird zurückgewiesen.

Der Betroffene ist in dieser Sache unverzüglich zu entlassen.

Dem Betroffenen wird aufgegeben, umgehend bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort Braunschweig, Boeselagerstr. 4, 38104 Braunschweig vorzusprechen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt.

Dem Betroffenen wird Rechtsanwalt Fahlbusch beigeordnet.

Die Ausländerbehörde hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen zu tragen.

Gründe:

I.

Die Ausländerbehörde des Landkreises [REDACTED] betreibt die Abschiebung des Betroffenen nach Vietnam aufgrund seiner unbeschränkten Ausreisepflicht.

Der Betroffene ist vietnamesischer Staatsangehöriger.

Der Betroffene wurde am 12.10.2017 um 20:10 Uhr von Polizeieinsatzkräften des Revierdienstes [REDACTED] im Rahmen einer Verkehrskontrolle als Fahrzeugführer in [REDACTED], aufgegriffen. Der Betroffene flüchtete zu Fuß, konnte aber bei der Nacheile gestellt werden. Er konnte sich weder ausweisen noch ist er im Besitz einer Fahrerlaubnis. Bei seiner Befragung bzw. Untersuchung wurde sodann festgestellt, dass er sich im Bundesgebiet aufhält ohne im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels zu sein. Sämtliche Dokumente gab er vor, bei der Einreise bei seinem Schleuser abgegeben zu haben und führte lediglich ein Mobiltelefon mit sich.

Der Betroffene wurde aufgrund seiner unerlaubten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in Polizeigewahrsam genommen und erkennungsdienstlich behandelt. Ferner leitete die Polizei ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz und wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gegen den Betroffenen ein. Die erkennungsdienstliche Behandlung ließ feststellen, dass der Betroffene bereits 2009 in Frankreich erkennungsdienstlich behandelt wurde. Von 2009 bis 2012 hielt er sich in England auf und wurde von dort nach Vietnam abgeschoben.

Im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung gab er sodann an vor drei Monaten nach Deutschland eingereist zu sein. Er und zwei weitere Personen, deren Namen er nicht kenne, waren durch einen Schleuser mit einem Pass sowie einem Visum für Russland versorgt wurden. Die Reise soll über die Schleuser organisiert worden sein, dafür lieh er sich ca. 7.000,00 US Dollar von [REDACTED] in [REDACTED]. Aus Russland sei er mit dem PKW illegal nach Deutschland gebracht worden. In Berlin habe sich die Gruppe getrennt, der Pass sei ihm von dem Schlepper nicht wieder ausgehändigt worden. Seither gibt er an, sich seinen Lebensunterhalt durch Gelegenheitsjobs zu verdienen und bei Landsleuten zu übernachten. Er hat keinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik.

Die Auswertung des Mobiltelefons ergab, dass er im Besitz verschiedener SIM-Karten ist, für Vietnam und Deutschland. Gemäß seiner zuletzt getätigten Anrufe, stand er mit Landsleuten in Kontakt. Deren Aufenthaltsorte gibt er vor nicht zu kennen.

Er hielt sich wissentlich unerlaubt im Bundesgebiet auf, ohne im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels zu sein.

Mit Datum vom 13.10.2017 stellte die Antragstellerin beim Amtsgericht Burg einen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls zur Sicherung der Abschiebung für die Zeit vom 13.10.2017 bis einschließlich zum 23.11.2017 sowie hilfsweise einen Antrag auf Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung im Wege der einstweiligen Haftanordnung gemäß § 427 FamFG für die Zeit vom 13.10.2017 bis zur richterlichen Anhörung. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Antrag der Ausländerbehörde Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 13.10.2017 ordnete das Amtsgericht Burg nach vorheriger Anhörung des Betroffenen zur Sicherung der Abschiebung Haft bis einschließlich zum 23.11.2017 an. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Beschluss Bezug genommen.

Ein Asylantrag hatte der Betroffene bis zu diesem Zeitpunkt nicht gestellt.

Die Abschiebehaft wird in der JVA Hannover - Langenhagen vollzogen.

Am 23.10.2017 ist durch Verfügung der Ausländerbehörde ein Ausweisungsbescheid ergangen, welcher dem Betroffenen am gleichen Tage gegen Empfangsbekenntnis zugestellt worden ist. In dem Bescheid wurde dem Betroffenen die Abschiebung nach Vietnam angedroht. Hinsichtlich der Einzelheiten des Bescheides wird auf diesen Bezug genommen.

Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 26.10.2017 legte dieser Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Burg ein. Zugleich wurde beantragt, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat. Weiterhin wurde beantragt, dem Betroffenen unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen. Ferner wurde Akteneinsicht in die Gerichts- und Ausländerakte beantragt. Eine Begründung der Beschwerde wurde nach der Akteneinsicht angekündigt, die Verfahrenskostenhilfe-Unterlagen sollten nachgereicht werden.

Das Amtsgericht Burg hat der Beschwerde mit Beschluss vom 02.11.2017 nicht abgeholfen und die Akten dem Landgericht Stendal zur Entscheidung vorgelegt.

Die zuständige Staatsanwaltschaft Stendal hat das Einvernehmen gemäß § 72 Abs. 4 AufenthG für die Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 95 AufenthG sowie wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, zusammengefasst unter dem Aktenzeichen 511 AR 202/17 mit Schreiben vom 16.11.2017 erklärt.

Am 17.11.2017 fand der Termin zur mündlichen Anhörung beim Landgericht Stendal statt. Dem Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen wurde mit der Terminsladung eine Kopie des Haftantrages sowie des Anhörungsprotokolls übersandt und mitgeteilt, dass die vollständige Gerichtsakte sowie die beigezogenen Ausländerakte auf der Geschäftsstelle des Landgerichts zu den Geschäftszeiten eingesehen werden kann.

Bei der Botschaftsvorführung vor der Delegation aus Vietnam konnte die o. g. Identität des Betroffenen festgestellt werden. Es wurde ein Reisedokument in Form eines Laissez-Passer zur Überführung nach Vietnam ausgestellt. Der Flugtermin für den Betroffenen wurde in Abstimmung mit dem Referat 205 – Zentrales Rückkehrmanagement – des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt für den 21.11.2017 terminiert.

Mit Schreiben vom 16.11.2017 teilte der Verfahrensbevollmächtigte mit, dass der Betroffene aus der Haft heraus einen Asylantrag gestellt habe. Dem Schriftsatz war ein Schreiben des Betroffenen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beigelegt, welches auf den 08.11.2017 datiert war. Ausweislich des AZR-Auszuges vom 17.11.2017, 8:24 Uhr, AZR-Nr. 171017013939 war ein Asylantrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht registriert.

Das Landgericht Stendal hat sodann mit Beschluss vom 17.11.2017, Aktenzeichen 25 T 147/17, auf die Beschwerde festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Burg vom 13.10.2017 den Betroffenen bis zum 16.11.2017 in seinen Rechten verletzt hat. Im Übrigen wurde die Beschwerde zurückgewiesen und es verbleibt bei den Anordnungen des angefochtenen Beschlusses.

Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, dass die Beschwerde in der Sache teilweise erfolgt hat, mangels ausreichender Angaben im Haftantrag zu der erforderlichen Dauer der Freiheitsentziehung und zu den Voraussetzungen und die Durchführbarkeit der Abschiebung. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Einzelheiten in dem Beschluss Bezug genommen.

Ausweislich der Niederschrift zu einem Asylantrag bezüglich des Betroffenen ergibt sich als Datum der Asylantragstellung nunmehr der 20.11.2017. Dies ergibt sich auch aus dem AZR-Auszug vom 22.11.2017. Nach Aktenlage soll jedoch bereits am 15.11.2017 vom Flüchtlingsrat der Asylantrag gefaxt worden sein.

Mit ergänzenden Schriftsätzen vom 21.11.2017 und vom 22.11.2017 hat die Ausländerbehörde nunmehr die Verlängerung der Abschiebungshaft bis einschließlich zum 19.12.2017 beantragt. Die Antragstellerin hat insoweit im Wesentlichen ergänzend zu ihren bisherigen Schriftsätzen erklärt, dass aufgrund der Asylantragstellung eine Abschiebung derzeit nicht möglich ist und bis zur Klärung hierüber eine Verlängerung der Haft beantragt wird. Zur

Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Verlängerungsantrag der Ausländerbehörde Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 22.11.2017, zugestellt dem Betroffenen gegen Empfangsbekenntnis vom selben Tage, wurde die Ausweisungsverfügung vom 23.10.2017 in Punkt 2 wie folgt geändert:

„Ihnen wird die Abschiebung nach Vietnam oder in einen anderen Staat, in den Sie einreisen dürfen oder der zu einer Übernahme verpflichtet ist, angedroht. Sie werden aus der Haft heraus abgeschoben. Im Übrigen bleibt die o. g. Ausweisungsverfügung unberührt.“

Aktuell hat das Gericht somit über den Hauptsache -Antrag auf Verlängerung der endgültigen Abschiebungshaft zu befinden.

Der Betroffene ist heute erneut vor dem Amtsgericht Hannover persönlich angehört worden.

Auf seine Ausführungen und die Ausführungen seines Unterbevollmächtigten im Rahmen der heutigen Anhörung wird Bezug genommen. Insbesondere wies der Verfahrensbevollmächtigte nochmals darauf hin, dass der Asylantrag bereits am 15.11.2017 von [REDACTED] vom Flüchtlingsrat an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefaxt worden war.

Ein entsprechender Sendebericht wurde dem Gericht heute vom Flüchtlingsrat zugefaxt verbunden mit der nochmaligen Erklärung von Herrn [REDACTED], dass er den Antrag für den Betroffenen am 15.11.2017 um 15:05 Uhr an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefaxt habe.

Eine Nachfrage bei der Ausländerbehörde ergab, dass auch diese vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge inzwischen auf nochmalige Nachfrage die Mitteilung erhalten habe, dass auf dem dort vorliegenden Antrag ein Faxnachweis für den 15.11.2017 vorhanden sei.

Die Ausländerakte liegt dem Gericht vor.

II.

Der zulässige Antrag der Ausländerbehörde ist zurückzuweisen.

Aufgrund der weiteren Ermittlungen und Erkenntnisse ist zugunsten des Betroffenen davon auszugehen, dass der Asylantrag am 15.11.2017 für den Betroffenen vom Flüchtlingsantrag an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefaxt und an diesem Tage daher auch eingegangen ist. Insoweit ist es unerheblich, dass seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bislang wohl zunächst nur aufgrund der erneuten Antragstellung vom 20.11.2017 per E-Mail der 20.11.2017 bislang als Eingangsdatum notiert wurde. Insoweit hat zugunsten des Betroffenen offensichtlich eine Korrektur zu erfolgen.

69

Aufgrund der Tatsache, dass sich der Betroffene zu diesem Zeitpunkt in Sicherungshaft befand, war ihm eine persönliche Antragstellung auch nicht möglich.

Die Anordnung der Sicherungshaft war jedoch ausweislich des Beschlusses des Landgerichts Stendal vom 17.11.2017 bis zum 16.11.2017 rechtswidrig, mithin erfolgte die Freiheitsentziehung auf Grundlage des Beschlusses des Amtsgericht Burg vom 13.10.2017 bis zum 16.11.2017 ohne Rechtsgrundlage. Somit befand sich der Betroffene zum Zeitpunkt der Asylantragstellung zwar in Haft, diese war zu dem Zeitpunkt jedoch rechtswidrig. Eine rechtswidrige Sicherungshaft ist jedoch nach Auffassung des Gerichts nicht geeignet, die Rechtsfolge des § 14 Abs. 3 AsylG auszulösen. Vielmehr ist der Betroffene so zu stellen, als wenn er am Tage der Asylantragstellung am 15.11.2017 nicht in Haft gewesen wäre, so dass hier ein Erstantrag vorliegt, der zu einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 AsylG führt.

Der Antrag der Ausländerbehörde war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG.

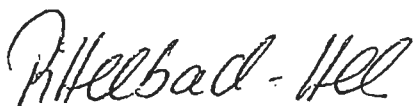
Dem Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (§ 76 Abs. 1 FamFG) war stattzugeben, weil die Rechtsverteidigung insoweit Erfolg hatte.

Dem Antrag auf Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch als Verfahrenspfleger war ebenfalls stattzugeben. Nach der Rechtsprechung des BGH ist einem unmittelbar Betroffenen, dem nach § 76 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen ist, in der Regel auch ein Rechtsanwalt nach § 78 Abs. 2 FamFG beizuordnen (Beschluss des BGH vom 20.05.2016, Az. V ZB 140/15). Vorliegend ist nicht ersichtlich, warum eine Abweichung vom Regelfall zu erfolgen hätte. Dem Antrag war daher stattzugeben.

Es entspricht dem billigen Ermessen, der Ausländerbehörde die notwendigen Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Bekanntmachung der Entscheidung beim Amtsgericht Hannover durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.



Tittelbach-Helmrich

Richterin am Amtsgericht